

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
BOPFINGEN – KIRCHHEIM AM RIES - RIESBÜRG

Änderung des Flächennutzungsplanes
im Planbereich „Mooswiesen-West“ der
Stadt Bopfingen, Gemarkung Kerkingen

**Behandlung der im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligungsverfahren
eingegangenen Stellungnahmen
(§ 1 Abs. 7 BauGB)**

Anerkannt: Bopfingen, _____

BM Dr. Bühler, Verbandsvorsitzender

Gefertigt: Ellwangen, 26.06.2024

Projekt: BO2301 / 604579

Bearbeiter/in: IH

stadtlandingenieure GmbH
73479 Ellwangen
Wolfgangstraße 8
Telefon 07961 9881-0
Telefax 07961 9881-55
office@stadtlandingenieure.de
www.stadtlandingenieure.de

stadtlandingenieure

Behandlung der im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen (§ 1 Abs.7 BauGB)

Beteiligungszeitraum: Öffentliche Auslegung 07.08.2023 – 15.09.2023

Behördenbeteiligung 02.08.2023 – 15.09.2023

1. Ergebnis der Prüfung der im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden angeschrieben:

Nr.	Name	Stellungnahme vom
1	Regierungspräsidium Stuttgart	15.09.2023
2	Regierungspräsidium Freiburg	06.09.2023
3	Regionalverband Ostwürttemberg	15.09.2023
4	Landratsamt Ostalbkreis	15.09.2023/ 19.09.2023
5	Landesnaturschutzverband BW e.V.	---
6	LNV Arbeitskreis Ostalb	---
7	BUND Aalen	---
8	NABU Aalen	---
9	Industrie- und Handelskammer Ost-Württemberg	04.09.2023
10	Handwerkskammer Ulm	13.09.2023
11	Vermögen und Bau BW	---
12	Polizeipräsidium Aalen	03.08.2023
13	Feuerwehr Bopfingen	---
14	Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung	---
15	OVA Betriebshof	---
16	Bundesnetzagentur	---
17	Netzgesellschaft Ostwürttemberg	12.09.2023
18	EnBW Ostwürttemberg	---
19	Netze BW GmbH, Stuttgart	04.08.2023/25.08.2023
20	Telekom Deutschland GmbH	---
21	Telefonica Germany	---
22	Vodafone GmbH	---
23	E-Plus Mobilfunk GmbH	---

Verwaltungsgemeinschaft Bopfingen – Kirchheim am Ries - Riesbürg
Änderung FNP

24	TransnetBW GmbH, Stuttgart	09.08.2023
25	Terranets Stuttgart GmbH	---
26	Zweckverband Rieswasserversorgung	---
27	Zweckverband Siebenbrunnen	---
28	Zweckverband Härtsfeld-Albuch	---
29	Wasser- und Bodenverband Sechta-Eger	---
30	Wasserwerk Stadt Bopfingen	---
31	Gemeinde Kirchheim am Ries	---
32	Gemeinde Wallerstein	---
33	Gemeinde Riesbürg	---
34	Stadt Neresheim	---
35	Stadt Lauchheim	---
36	Gemeinde Westhausen	29.09.2023
37	Stadt Nördlingen	---
38	Stadt Ellwangen	14.09.2023
39	Stadt Aalen	---

Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
1	<p>Regierungspräsidium Stuttgart, Stellungnahme vom 15.09.2023 Vroni Heuermann (0711/904-12140)</p> <hr/> <p><u>Mobilität, Verkehr, Straßen</u> Die Verwaltungsgemeinschaft Tannhausen plant landwirtschaftliche Flächen in Gewerbeflächen umzuwandeln, um die Erweiterung des Gewerbegebiets Mooswiesen in Kerkingen zu ermöglichen. Daher ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Der 11. Änderung des o.g. Flächennutzungsplans kann von hier aus nur zugestimmt werden, wenn folgende Auflagen berücksichtigt werden:</p> <hr/> <p>Die straßenrechtlichen Vorgaben zur Anbaubeschränkung durch das Fernstraßengesetz sowie Straßengesetz Baden-Württemberg sind einzuhalten.</p> <hr/> <p>Die Erschließung der geplanten Erweiterungsflächen hat über die bestehende Zufahrt von der Landesstraße aus zu erfolgen. Durch die Ausweisung der Baugebiete dürfen den Trägern der Straßenbaulast der Landesstraßen keine Kosten für evtl. erforderliche Lärmschutzeinrichtungen entstehen. Aktuelle Maßnahme des Regierungspräsidium Stuttgart sind von der Flächennutzungsplanänderung nicht betroffen.</p> <hr/> <p>Für Rückfragen steht Ihnen zur Verfügung: Herr Karsten Grothe, Tel.: 0711/904-14242, mail: Referat 42 SG 4 Technische Strassenverwaltung@rps.bwl.de</p>	<hr/> <p>Die straßenrechtlichen Vorgaben zur Anbaubeschränkung durch das Fernstraßengesetz sowie Straßengesetz Baden-Württemberg werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.</p> <hr/> <p>Wird berücksichtigt</p> <hr/> <p>Wird berücksichtigt</p> <hr/> <p>Kenntnisnahme</p> <hr/> <p>Kenntnisnahme</p>

2	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Stellungnahme vom 06.09.2023 Frau Koschel (0761/208-3046)</p> <hr/> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <hr/> <p>Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter https://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter https://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Mooswiesen-West" hat das LGRB mit Schreiben vom 06.09.2023 (Az. 2511 // 23-03693) zum Planungsbereich folgende ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben: Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine des Oberen Unterjuras sowie der Opalinuston-Formation (Mitteljura), welche im nördlichen Bereich des Plangebietes von Holozänen Abschwemmassen mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert werden.</p>	<hr/> <hr/> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird im Textteil des Bebauungsplanes ergänzt.</p>
---	---	--

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist ggf. zu rechnen. Des Weiteren ist mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens zu rechnen.

In den Gesteinen des Oberen Unterjuras können Ölschiefergesteinen enthalten sein. Auf die bekannte Gefahr möglicher Baugrundhebungen nach Austrocknung bzw. Überbauen von Ölschiefergesteinen durch Sulfatneubildung aus Pyrit wird hingewiesen. Die Ölschiefer können betonangreifendes, sulfathaltiges Grund- bzw. Schichtwasser führen.

Eine ingenieurgeologische Beratung durch ein in der Ölschieferthematik erfahrenes privates Ingenieurbüro wird empfohlen.

Die anstehenden Gesteine der Opalinuston-Formation neigen im Bereich von Baugrubenböschungen /-wänden zu Rutschungen.

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.

Darüber hinaus werden auch bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter <https://maps.lgrbbw.de/> in Form der BK50 abgerufen werden. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden

Der Hinweis wird im Textteil des Bebauungsplanes ergänzt.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Innerhalb des Bebauungsplangebietes werden deshalb Anlagen zur Rückhaltung des Oberflächenwassers vorgesehen, die gedrosselt in den Scherweidgraben eingeleitet werden.

Ein entsprechender Hinweis ist im Textteil zum Bebauungsplan bereits enthalten.

Kenntnisnahme

<p>Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrbbw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p>	<p>Ein sparsamer und schonenden Umgang mit Boden wurde durch die Optimierung der geplanten Anlagen berücksichtigt. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes wurden im Verlauf des Bebauungsplanverfahrens angepasst, um eine Flächenreduzierung zu ermöglichen (z.B. Erhöhung Gebäudehöhe). Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte werden nicht überplant.</p> <p>Um die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen nicht weiter zu erhöhen, sollen die externen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens in Bereichen mit weniger wertvollen Böden angesiedelt werden.</p>
<p>Mineralische Rohstoffe Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen Bereichen sensibler Grundwassernutzungen.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>Bergbau Bergbehördliche Belange werden von der Planung nicht berührt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Allgemeine Hinweise</p>	

	<p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Geotope sind von der Planung nicht betroffen.</p>
<p>3</p>	<p>Regionalverband Ostwürttemberg, Stellungnahme vom 15.09.2023 Christina Wilkens (07171/927-640)</p> <hr/> <p>Die Verbandsversammlung hat die Stellungnahme zum o.g. Verfahren wie dargestellt beschlossen. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber dem geplanten Vorhaben.</p> <hr/> <p>Aktuell widerspricht das Vorhaben jedoch den Grundsätzen (Schutzbedürftiger Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz) und Zielen (Schutzbedürftiger Bereich für Erholung) der Raumordnung. Im Rahmen der Abwägung muss eine Auseinandersetzung mit dem Grundsatz der Raumordnung erfolgen, aufgrund des betroffenen Ziels ist das Vorhaben nicht ohne weiteres Verfahren (Zielabweichungsverfahren) zulässig.</p> <hr/> <p>Zudem sollte die Auseinandersetzung mit der bestehenden FNP-Fläche auf Bopfinger Gemarkung, welche im künftigen Regionalplan auch als Gewerbeschwerpunkt dargestellt ist, vertieft werden. Es wird ein Flächentausch angeregt, um dem planerischen Grundsatz der Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme stärker Rechnung zu tragen.</p> <hr/> <p>Hintergrund Der holzverarbeitende Betrieb „Holzwerke Ladenburger“ ist in Bopfingen mit verschiedenen Standorten ansässig. Eine der Betriebsflächen liegt am nördlichen Rand von Kerkingen und soll erweitert werden. Die zusätzlichen Flächen müssen hier direkt angrenzend bzw. in unmittelbarer Umgebung des bestehenden Werks angesiedelt werden, um einen optimalen Produktionsablauf zu erreichen. Die Gesamtfläche des Plangebiets „Mooswiesen West“ ist aus-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <hr/> <p>Die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens zum Bebauungsplan und zu den Änderungen der Flächennutzungspläne wird derzeit vorbereitet. Es haben bereits Gespräche mit den Raumordnungsbehörden stattgefunden.</p> <hr/> <p>Die Auseinandersetzung mit den bestehenden FNP-Flächen wird für das Gemeindegebiet Bopfingen vertieft und für die Gemeinde Unterschneidheim in der Bedarfsbegründung ergänzt (weitere Ausführungen siehe unten).</p>

schließlich auf den Bedarf bzw. die dringend erforderlichen Erweiterungsflächen der ansässigen Firma ausgerichtet. Für die neuen Anlagen sind insgesamt ca. 6,8 ha Fläche für Betriebsgebäude, Straßen und Wege, Flächen für den ruhenden Verkehr so-wie für sonstige betriebliche Einrichtungen notwendig. Die Fläche erstreckt sich auf den Gemarkungen Bopfingen und Unterschneidheim, dabei liegen 4,4 ha auf Unterschneidheimer, 2,4 ha auf Bopfinger Gemarkung.

Kenntnisnahme

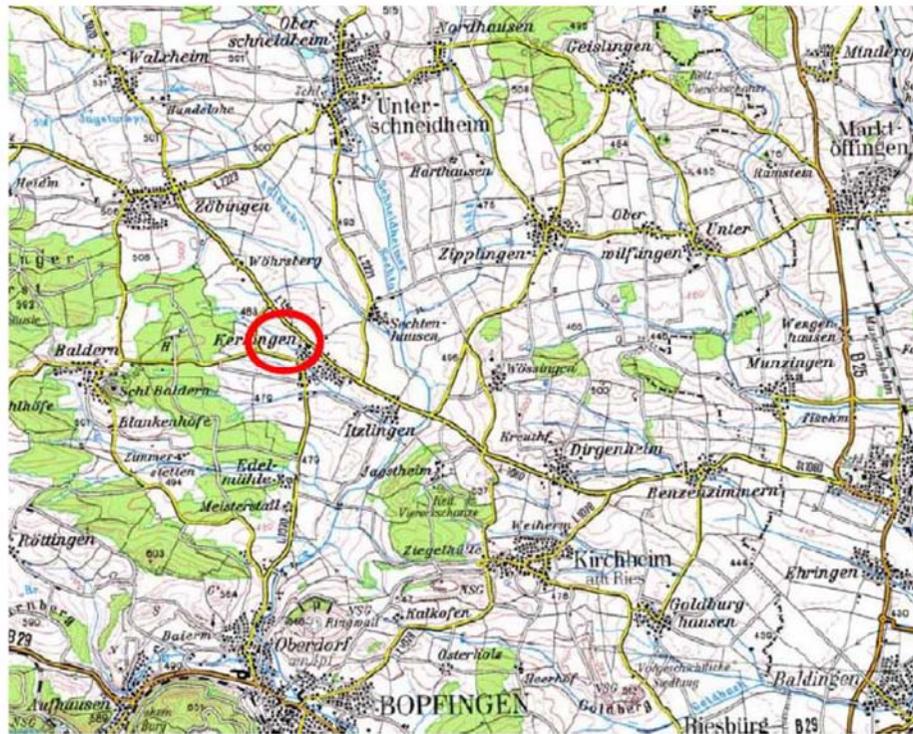




Abb.1: Lage des Plangebiets (Auszug aus dem Bebauungsplanentwurf).

Bedarfsbegründung und Alternativenprüfung

Der übergeordnete Beweggrund für die Planungen ist es, am Standort Kerkingen die gesetzlichen Vorgaben einer CO₂-neutralen Produktion durch entsprechende Maßnahmen umzusetzen. Weitere Zielvorgaben, die es in diesem Zuge zu erfüllen gilt, sind:

- mehr Unabhängigkeit bei der Strombeschaffung erlangen,
- die Wertschöpfung innerhalb der Gruppe zu steigern,

Kenntnisnahme

<ul style="list-style-type: none">• innerbetriebliche Frachten einsparen bzw. bestehende Warenströme zu optimieren.• Bereitstellung von Nahwärme für die Gemeinde Kerkingen	
<p>Dafür notwendig sind eine Verlagerung von Standorten aus Bopfingen und Aufhausen nach Kerkingen, wofür weitere Gewerbeflächen über den Bestand hinaus benötigt werden. Die geplanten 6,8 ha ist somit ausschließlich auf den Bedarf bzw. die dringend erforderlichen Erweiterungsflächen der ansässigen Ladenburger GmbH ausgerichtet. Dieser Bedarf kann jedoch nicht innerhalb der bestehenden Gewerbefläche (Fläche 1 in Abb. 2) abgedeckt werden, da hier weitestgehend alle Möglichkeiten der Nachverdichtung ausgeschöpft sind. Eine Bündelung an einem der anderen Standorte kommt aufgrund von fehlenden Flächenpotenzialen sowie verkehrstechnischer Anbindung nicht in Frage.</p>	Kenntnisnahme
<p>Jenseits der L1060 befindet sich noch eine gewerbliche Baufläche, die bereits im FNP dargestellt ist (Fläche 2). Diese Fläche wird im künftigen Regionalplan als Gewerbeschwerpunkt festgelegt. Laut Begründung des Bebauungsplans soll diese Fläche als besondere Fläche z. B. für überregionale Firmen attraktiv sein und kommt daher nicht für die Betriebserweiterung in Betracht.</p>	Kenntnisnahme

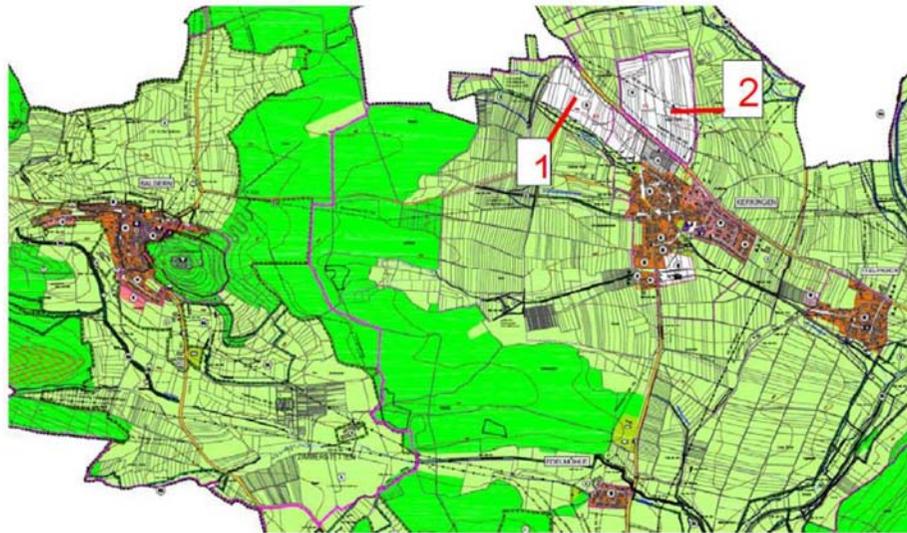


Abb.2: Mögliche Alternativen zum geplanten Standort (Auszug aus dem Bebauungsplanentwurf).

Flächennutzungsplan

Die Fläche befindet sich außerhalb der in den rechtskräftigen Flächennutzungsplänen dargestellten gewerblichen Bauflächen. Eine parallele Änderung der Flächennutzungspläne ist daher erforderlich.

Die Änderung der Flächennutzungspläne findet parallel zum Bebauungsplanverfahren statt.

Regionalplan

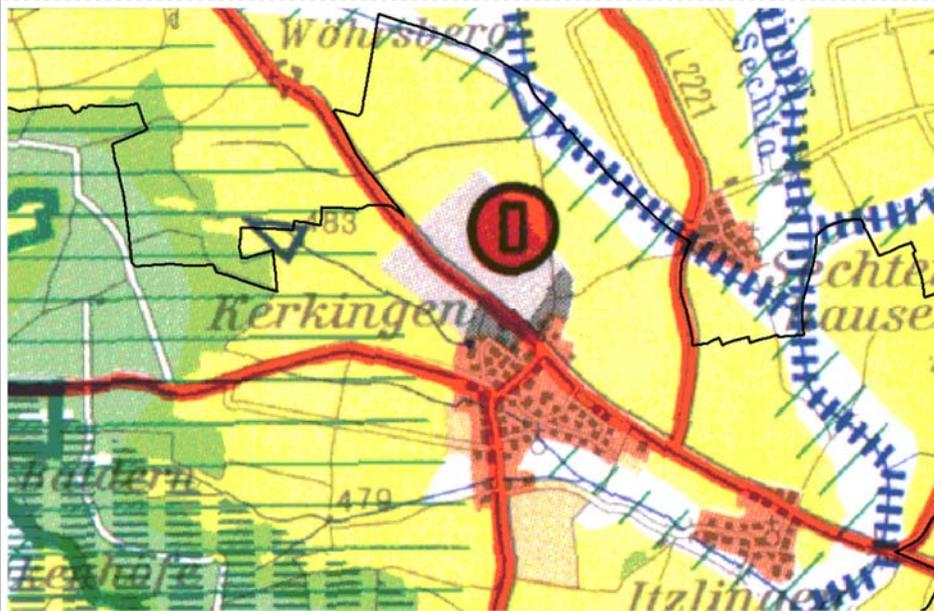
Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb eines Schutzbedürftigen Bereichs für die Landwirtschaft und Bodenschutz (PS 3.2.2) und mit ca. 5 ha innerhalb eines Schutzbedürftigen Bereichs für Erholung (PS 3.2.4).

Die Plansätze werden in der Begründung beschrieben und bewertet.

3.2.2 Schutzbedürftige Bereiche für Landwirtschaft und Bodenschutz

3.2.2.1 (G) Die aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung und als Filter und Puffer sowie als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf geeigneten Böden und Flächen der Region, insbesondere die in der Raumnutzungskarte besonders gekennzeichneten schutzbedürftigen Bereiche für die Landwirtschaft, sollen als natürliche Grundlage für eine verbrauchernahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion und zur Bewahrung und zur Entwicklung

<p><i>der ostwürttembergischen Kultur- und Erholungslandschaft erhalten werden. Hierbei sollen auch Bonitätsunterschiede innerhalb der schutzbedürftigen Bereiche berücksichtigt werden.</i></p>	
<p>3.2.4 Schutzbedürftige Bereiche für die Erholung 3.2.4.1 (Z) <i>Die in der Raumnutzungskarte ausgewiesenen schutzbedürftigen Bereiche für die Erholung stellen Landschaftsräume dar, die sich aufgrund ihrer landschaftlichen Eigenart und Vielfalt sowie ihrer natürlichen Schönheit und des Bestandes an herausragenden Kulturdenkmälern (Bau- und Bodendenkmale) für die naturnahe Erholung besonders eignen. Diese Landschaftsräume sind im Einklang mit den Erfordernissen der Land- und Forstwirtschaft sowie anderer landschaftlicher Funktionen wie des Denkmalschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Biotopschutzes für die landschaftsbezogene, ruhige Erholung zu sichern. Eingriffe, z.B. durch Siedlungsbau- und Infrastrukturmaßnahmen, welche die Erholungseignung der Landschaft beeinträchtigen, sind zu vermeiden.</i></p>	
<p>Das Vorhaben widerspricht den beiden betroffenen Freiraumausweisungen. Die Abwägung des schutzbedürftigen Bereichs für die Landwirtschaft und Bodenschutz (PS 3.2.2) hat im Rahmen der Begründung zu erfolgen, aufgrund des betroffenen Ziels ist das Vorhaben nicht ohne weiteres Verfahren (Zielabweichungsverfahren) zulässig.</p>	<p>Der Plansatz wird in der Begründung beschrieben, um in der Abwägung Berücksichtigung zu finden. Die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens zum Bebauungsplan und zu den Änderungen der Flächennutzungspläne wird derzeit vorbereitet. Es haben bereits Gespräche mit den Raumordnungsbehörden stattgefunden.</p>



Bewertung

Das Erfordernis der Betriebserweiterung und damit der Ausweisung einer Gewerbefläche wird in den Unterlagen ausführlich dargestellt, weshalb keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Planung bestehen. Aktuell widerspricht das Vorhaben den Zielen der Raumordnung, da es innerhalb eines Schutzbedürftigen Bereichs für Erholung (PS 3.2.4) liegt. Das Vorhaben ist daher nicht ohne ein Zielabweichungsverfahren zulässig, dieser Sachverhalt wird bereits in den Unterlagen angesprochen.

Im Rahmen der Bedarfsbegründung und Alternativenprüfung wird die sich bereits im Flächennutzungsplan der Stadt Bopfingen befindliche Fläche jenseits der L1060 angesprochen und als nicht für die Betriebserweiterung geeignet angesehen. Als Begründung wird aufgeführt, dass diese Fläche, die im zukünftigen Regionalplan als Gewerbeschwerpunkt dargestellt ist, (über-)regionalbedeutsamen Unternehmen vorbehalten werden soll. Aus Sicht der Verbandsverwaltung handelt es sich bei dem hier ansässigen Unternehmen um ein regionalbedeutsames, weshalb die Begründung so nicht nachvollzogen werden

Die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens zum Bebauungsplan und zu den Änderungen der Flächennutzungspläne wird derzeit vorbereitet. Es haben bereits Gespräche mit den Raumordnungsbehörden stattgefunden.

Aufgrund der betrieblichen Abläufe kann die Fläche nordöstlich der L1060 nicht für die Erweiterung der Betriebsanlagen Ladenburger herangezogen werden. Die Gründe werden in den bereits vorhandenen Erläuterungen weiter ausgeführt. Zudem ergibt sich durch die Festlegung des regional-bedeutsamen Schwerpunktes für Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen im Stadtgebiet Bopfingen die seltene Möglichkeit, für neu anzusiedelnde

	<p>kann. Die Auseinandersetzung mit der bestehenden FNP-Fläche sollte daher nochmals vertieft werden.</p> <p>Um dem planerischen Grundsatz der Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme stärker Rechnung zu tragen, regt die Verbandsverwaltung an, einen Flächentausch vorzunehmen. Anteilig nach den beiden Gemarkungen sollten gewerbliche Flächen an anderer Stelle aus dem Flächennutzungsplan entnommen werden, bei welchen absehbar ist, dass diese nicht realisiert werden können. Dieser Aspekt und mögliche Hinderungsgründe sind in der Begründung aufzuarbeiten.</p>	<p>Großbetriebe eine ausreichend große zusammenhängende Fläche anzubieten. Hier gibt es bereits Interessenten und Vorgespräche.</p> <p>Außer dem oben aufgeführten regional-bedeutsamen Schwerpunktes für Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen gibt es im Stadtgebiet Bopfingen nur zwei unbebaute Gewerbeflächen. Eine Rücknahme ist nicht möglich, da eine Fläche als Reservefläche für die im Gewerbegebiet bereits ansässige Firma dient und sich in deren Eigentum befindet. Die zweite Fläche wird derzeit neu geordnet, um konkrete Bauwünsche einer weiteren ansässigen Firma zu bedienen und untergeordnet eine Fläche für eine Neuansiedlung eines örtlichen Betriebes zur Verfügung stellen zu können.</p> <p>Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Unterschneidheim besteht noch eine Reservefläche in Unterschneidheim, die sich aber nicht im Eigentum der Gemeinde befindet. Bei einer weiteren unbebauten Fläche handelt es sich ausschließlich um eine Flächenreserve für eine ortsansässige Firma (größter Arbeitgeber am Ort).</p> <p>Es gibt lediglich eine verfügbare Fläche innerhalb eines Gewerbegebietes. Für diese gesamte Fläche liegt der Gemeinde jedoch eine konkrete Anfrage vor, so dass diese in Kürze auch vergeben sein wird. Da von der Gemeinde derzeit keine gewerbliche Baufläche angeboten werden kann, wird ein Gewerbegebiet in Zöbingen entwickelt, in diesem Zusammenhang ist eine ausführliche Bedarfsbegründung erfolgt. Die Erläuterungen zum Bedarf werden um diese Aussagen ergänzt. Auch in den Begründungen zu den FNP-Änderungen werden die Bestandsflächen künftig dargestellt und bewertet.</p>
4	<p>Landratsamt Ostalbkreis, Baurecht und Naturschutz, Stellungnahme vom 15.09.2023 Herr Bullinger (07361 / 503-1363)</p> <p>Zu o. g. Bebauungsplan teilen wir nachstehende Anregungen und Informationen mit, die für die Ermittlung der Bewertung des Abwägungsmaterials und für die Umweltprüfung zweckdienlich sind:</p>	

<p>Geschäftsbereich Verkehrsinfrastruktur (Herr Deininger, Tel. 07961 567-3231)</p> <p>Das Regierungspräsidium Stuttgart, Baureferat 47.2, Marktplatz 3, Ellwangen, als zuständige Straßenbaubehörde ist zu hören.</p>	<p>Das Regierungspräsidium wurde ebenfalls im Rahmen der frühzeitigen Anhörung beteiligt. Vom Baureferat 47.2 wurde keine separate Stellungnahme abgegeben.</p>
<p><u>Geschäftsbereich Wasserwirtschaft</u> (Herr Deininger, Tel. 07961 567-3441)</p> <p><u>Abwasserbeseitigung</u> Dem o. g. Bebauungsplan wird fachtechnisch zugestimmt.</p> <p><u>Oberirdische Gewässer einschließlich Gewässerbau und Hochwasserschutz</u> Dem o. g. Bebauungsplan wird fachtechnisch zugestimmt.</p> <p><u>Wasserversorgung einschließlich Wasserschutzgebiete</u> Dem o. g. Bebauungsplan wird fachtechnisch zugestimmt. Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.</p> <p><u>Altlasten und Bodenschutz</u> Dem o. g. Bebauungsplan wird fachtechnisch zugestimmt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p><u>Geschäftsbereich Landwirtschaft</u> (Frau Nuding, Tel. 07961-9059-3630)</p> <p>Das Holzverarbeitungsunternehmen Ladenburger möchte seine Betriebsfläche am Standort in Bopfingen-Kerkingen erweitern. Deshalb soll der FNP der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Bopfingen –Kirchheim - Riesbürg im Vorhabenbereich von einer „Fläche für die Landwirtschaft“ in eine „geplante gewerbliche Baufläche“ geändert werden. Der Geltungsbereich der FNP-Änderung ist vom Bebauungsplan „Mooswiesen – West“ voll umfasst. Ca. 2,1 ha des im Bebauungsplan „Mooswiesen – West“ ausgewiesenen ca. 6,8 ha großen Vorhabengebietes, liegt im Bereich des o. g. FNP.</p>	

<p>Entsprechend seiner festgesetzten Nutzung wird das Plangebiet derzeit landwirtschaftlich, hauptsächlich als Ackerland und teilweise als Dauergrünland von einem ortsansässigen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet.</p>	Kenntnisnahme
<p>Auf die Stellungnahmen des GB Landwirtschaft zum o. a. BBP-Verfahren „Mooswiesen - West“ und zur 11. Änderung des FNP des GVV Tannhausen vom 23.08.2023 wird verwiesen.</p>	Die Stellungnahme zum Bebauungsplan wird parallel in der Abwägungstabelle zum Bebauungsplan behandelt.
<p>Hiernach stuft der GB Landwirtschaft die Belange der Landwirtschaft durch das Vorhaben als erheblich beeinträchtigt ein und hat aufgrund des Entzuges guter landwirtschaftlicher Flächen, den erforderlich werdenden externen Eingriffs-/Ausgleichsmaßnahmen und insbesondere durch die starke einzelbetriebliche Betroffenheit des Betriebes Salvasohn gegen die o. g. Planung erhebliche Bedenken. Aus landwirtschaftlicher Sicht sollte ein anderer Standort zur Realisierung des Vorhabens gewählt werden.</p>	Die Wertigkeit/ Einstufung der landwirtschaftlichen Flächen ist in der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben. Die Eingriffe werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan beschrieben und bewertet. In den Erläuterungen zum Bedarf (Anlage 1 zur Begründung des Bebauungsplanes) wird ausführlich beschrieben, dass aufgrund der betrieblichen Abläufe die Erweiterung nur angrenzend an das bestehende Baugebiet erfolgen kann und aus welchen Gründen die benachbarten Flächen ausscheiden. Ein anderer Standort steht für das geplante Vorhaben nicht zur Verfügung.
<p>Die erheblichen, landwirtschaftlichen Bedenken zum BBP „Mooswiesen - West“ und zur 11. Änderung des FNP des GVV Tannhausen bestehen folglich auch zur hier vorliegenden o. a. FNP- Änderung</p>	
<p><u>Geschäftsbereich Geoinformation und Landentwicklung</u> (Frau Bengelmann, Tel. 07361 503-5449)</p>	
<p>Es gibt keine Einwände dagegen, die bisher als „Flächen für die Landwirtschaft“ ausgewiesenen Bereiche nun im Flächennutzungsplan als „gewerbliche Bauflächen“ auszuweisen.</p>	Kenntnisnahme
<p>Wir weisen darauf hin, dass die vorläufige Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG in der Flurneuordnung Bopfingen-Kerkingen/Oberdorf (Sechta-Eger) am 15.10.2009 stattgefunden hat. In dem Bereich, der aktuell von der Änderung des Flächennutzungsplans betroffen ist, wurde die „Energie GmbH & Co KG Ladenburger“ zugeteilt, d.h. sie ist aktuell Besitzer dieser Flächen. Das Eigentum geht erst mit der Ausführungsanordnung nach § 61 FlurbG in der Flurneuordnung über.</p>	Kenntnisnahme

	<p>Von den Geschäftsbereichen Gesundheit, Straßenverkehr, Kreisbaumeisterstelle sowie Wald- und Forstwirtschaft werden keine Anregungen, Hinweise oder zu beachtende Fakten mitgeteilt. Die Stellungnahme des Geschäftsbereichs Naturschutz und Gewerbeaufsicht wird schnellstmöglich nachgereicht.</p>	<p>Kenntnisnahme Kenntnisnahme</p>
<p>4a</p>	<p>Landratsamt Ostalbkreis, Stellungnahme vom 19.09.2023 Michael Bullinger (07361/503-1363)</p> <hr/> <p>Im Nachgang zu unserer Stellungnahme vom 15.09.2023 teilen wir abschließend nachstehende Anregungen, Hinweise oder zu beachtende Fakten mit:</p> <hr/> <p><u>Geschäftsbereich Naturschutz</u> (Herr Hügler, Tel. 07361 503-1872)</p> <p>Es wird auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan „Mooswiesen-West“ verwiesen: „Gegenüber den ersten Planungen (Stand November 2020) wurde der Geltungsbereich von ursprünglich ca. 3,0 ha auf inzwischen mehr als 6,8 ha ausgeweitet. Dadurch ragt das Betriebsgelände deutlich weiter in die freie Landschaft. Nach der Erweiterung erstreckt sich das Ladenburgergelände auf einer Gesamtlänge von ca. 1,2 km entlang der L 1060 vom Ortsrand von Kerkingen im Südosten bis auf wenige Hundert Meter kurz vor dem Ortsteil Wöhrsberg im Nordwesten. Überplant werden nach wie vor fast nur intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen ohne nennenswerte ökologisch wertvolle Habitatstrukturen in einer relativ ausgeräumten Landschaft. Im Zuge der bereits durchgeführten Scopingverfahren (2021 und 2023) hat auch die untere Naturschutzbehörde ihre grundsätzliche Zustimmung zu dem Vorhaben signalisiert.</p>	<p>Im November 2020 gingen die Überlegungen in die Richtung, gemeinsam mit einem strategischen Partner allein auf der Gemarkung Bopfingen eine Pellet-Produktion zu errichten. Hierbei hätte es sich nicht um Brenn-Pellets gehandelt. Zudem war damals von einer maximalen Produktionskapazität von ca. 40.000 to / Jahr im Gespräch. Weiter wäre dieses Produkt keiner Saisonalität unterlegen, sodass die Lagerkapazität entsprechend niedrig ausgefallen wäre. Das Produkt wäre vollständig abgesackt worden und unmittelbar mit dem LKW abtransportiert worden. Nachdem nun Ladenburger das Projekt selbst umsetzt und ca. 150.000 to Brennpellets pro Jahr produziert, war es uns nicht mehr möglich, die Produktion allein auf der Gemarkung Bopfingen umzusetzen (deutlich mehr Produktions- / und Lagerfläche wird hierfür erforderlich).</p>

<p>Parallel zum Bebauungsplanverfahren wird der Flächennutzungsplan geändert und wegen der Überplanung eines im Regionalplan ausgewiesenen schutzbedürftigen Erholungsbereiches muss ein Zielabweichungsverfahren nach § 24 LplG durchgeführt werden.</p>	<p>Die Antragsunterlagen werden derzeit erstellt.</p>
<p>Der Bedarf für die Erweiterung des Betriebsgeländes ist nachvollziehbar erläutert, die Begründung ist für die untere Naturschutzbehörde plausibel.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><u>Artenschutz</u> Eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung wurde gefertigt (Büro stadtlandingenieure, Stand 05.07.2023). Geeignete Habitats liegen nur für die Artengruppe der Offenlandbrüter vor. Andere Artengruppen sind im Plangebiet nicht zu erwarten. Die untere Naturschutzbehörde stimmt diesem Ergebnis zu. Die artenschutzrechtlichen Auswirkungen des Bebauungsplans sind noch nicht geprüft, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde noch nicht vorgelegt. Sie soll im weiteren Verlauf des Bebauungsplanverfahrens gefertigt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird den Bebauungsplanunterlagen im weiteren Verfahren beigelegt.</p>
<p><u>Textliche Festsetzungen</u> In den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan fehlt eine verpflichtende Vorgabe zur Verwendung insektenfreundlicher Außenbeleuchtung. Dies ist noch zu ergänzen.</p>	<p>Der Textteil des Bebauungsplanes wird entsprechend ergänzt.</p>
<p><u>Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung</u> Eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wurde gefertigt. Die Bilanzierung ist nachvollziehbar und korrekt. Das Ergebnis der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist in den Umweltbericht übernommen worden (s. a. Kapitel 3). Für das planintern verbleibende Kompensationsdefizit von etwas mehr als 525.000 Ökopunkte (478 000 Ökopunkte beim Schutzgut Boden, 47.000 Ökopunkte beim Schutzgut Arten/Biotope) wurden noch keine Kompensationsmaßnahmen abgestimmt. Unter der Voraussetzung, dass im weiteren Verfahren noch ausreichend externe, mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte, gesicherte Kompensationsmaßnahmen vorgesehen werden und artenschutzrechtliche Kon-</p>	<p>Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden in den Bebauungsplanunterlagen ergänzt.</p>

<p>flikte nicht vorliegen oder ausgeräumt werden können, bestehen keine natur- schutzfachlichen und -rechtlichen Bedenken gegen den vorliegenden Bebau- ungsplan.“</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>4b Landratsamt Ostalbkreis, Stellungnahme vom 21.09.2023 Michael Bullinger (07361/503-1363)</p> <hr/> <p>Im Nachgang zu unserer Stellungnahme vom 15.09.2023 teilen wir abschlie- ßend nachstehende Anregungen, Hinweise oder zu beachtende Fakten mit:</p> <p><u>Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht</u> (Frau Kogel, Tel. 07361 503-1357)</p> <p>Die Zulässigkeit eines Nr. 6.4 nach Anhang 1 der §4. BImSchV Betriebes außer- halb eines Industriegebietes sollte vom Baurecht geprüft werden. Wir als Gewerbeaufsicht erachten diesen Betrieb als eine Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebes. Hierfür entspricht auch demzufolge einzig der Gebietscharakter eines Industriegebietes.</p> <hr/> <p>Wie im 2. Scopingtermin vom 17.01.2021 bereits mitgeteilt worden ist, wird aufgrund der bereits bestehenden Belastung ein Lärm- sowie ein Immissions- gutachten benötigt, um eine abschließende Stellungnahme zu verfassen. Das Lärmgutachten hat darzulegen, dass unter anderem in der angrenzenden Wohnbebauung die Lärmwerte der TA -Lärm eingehalten sind.</p>	<hr/> <p>Vom Geschäftsbereich Baurecht wurde im Rahmen der frühzeitigen Anhörung darauf hingewiesen, dass bei Ausweisung als Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO, in der Begründung besonderes Augenmerk gelegt werden soll, um eine möglichst hohe Rechtssicherheit zu errei- chen, da bei solchen baulichen Maßnahmen Anträge auf ein Normen- kontrollverfahren nicht gänzlich auszuschließen sind. Im vorliegenden Fall wurde ein Sondergebiet gewählt, da sich die konkrete planerische Zielsetzung der Gemeinde nicht durch die Aus- weisung von Baugebieten nach §§ 2 bis 10 BauNVO erreichen lässt. Die auf einen gewerblichen Betriebstyp beschränkte Planungsabsicht würde der allgemeinen Zweckbestimmung eines Gewerbe- oder In- dustriegebietes nicht (mehr) entsprechen.</p> <hr/> <p>Zwischenzeitlich wurde ein Schallgutachten erstellt, dieses wird im weiteren Verfahren den Bebauungsplan-Unterlagen beigelegt. Die maximal zulässige Schallabstrahlung der schallemittierenden Teilflächen im Plangebiet (Zusatzbelastung) wurde ermittelt und durch Festsetzung von Emissionskontingenten und richtungsbezoge- nen Zusatzkontingenten im Bebauungsplan umgesetzt. Nachdem die Einschränkungen der Emissionen im Wesentlichen durch die Wohn- bebauung südöstlich des Plangebietes in Kerkingen und nordwestlich</p>

	<p>Ca. 100m nördlich vom Planungsgebiet befindet sich ein Hähnchenmastbetrieb. Nach §4 Abs. 1 des BImSchG ist die Nachbarschaft, auch ein Hähnchenmastbetrieb, als zu schützendes Gut durch den Bau der Anlage nicht erheblich zu benachteiligen oder zu belästigen. Hier sehen wir derzeit Bedenken. Bitte veranlassen Sie den Antragsteller, die entsprechenden Unterlagen zu ergänzen und uns zur Stellungnahme zuzusenden. Für eine abschließende Stellungnahme des Geschäftsbereiches Umwelt und Gewerbeaufsicht ist die Vorlage der Gutachten erforderlich. Die oben genannten Punkte sind in den Plänen zu ändern und uns hinterher mitsamt den Gutachten erneut zur Stellungnahme vorzulegen.</p>	<p>des Plangebietes in Zöbingen begründet sind, werden zusätzlich richtungsabhängige Zusatzkontingente vergeben. Die Geräuschkontingentierung ist gemäß der DIN 45691 Geräuschkontingentierung vom Dezember 2006 vorgenommen. Bei Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen zum Schallimmissionsschutz bestehen aus schalltechnischer Sicht keine Bedenken gegen das Bebauungsplanvorhaben.</p> <p>Im Hinblick auf den bestehenden Hähnchenmastbetrieb wurde vom Geflügelgesundheitsdienst Fellbach darauf hingewiesen, dass es bei Immissionen mit 75 – 80 dB zu signifikanten Stressreaktionen bei den Tieren führen kann. Aus der Geräuschimmissionsprognose des Ingenieurbüros rw bauphysik aus dem April 2023 für den bestehenden Betrieb der Fa. Ladenburger sowie aus der Kontingentierung für den Bebauungsplan "Mooswiesen West" lässt sich anhand der beigefügten Rasterlärmkarten überschlägig ermitteln, dass an der südlichen Grundstücksgrenze des betroffenen Landwirts ein Lärmeintrag von m. 61,2 dB(A) erreicht wird. Am Geflügelmastbetrieb selbst sind die Immissionen wesentlich leiser.</p>
5	Landesnaturschutzverband BW e.V. Innerhalb der Frist ist keine Stellungnahme eingegangen.	
6	LNV Arbeitskreis Ostalb Innerhalb der Frist ist keine Stellungnahme eingegangen.	
7	BUND Aalen Innerhalb der Frist ist keine Stellungnahme eingegangen.	
8	NABU Aalen Innerhalb der Frist ist keine Stellungnahme eingegangen.	

15	OVA Betriebshof, Stellungnahme vom ----- Innerhalb der Frist ist keine Stellungnahme eingegangen.	
16	Bundesnetzagentur, Stellungnahme vom ----- Innerhalb der Frist ist keine Stellungnahme eingegangen.	
17	Netzgesellschaft Ostwürttemberg, Stellungnahme vom 12.09.2023 Martin Bühler (07961/9336-1431) ----- Wir haben keine Anregungen zur geplanten FNP-Änderung "Mooswiesen- West".	
18	EnBW Ostwürttemberg, Ellwangen, Stellungnahme vom ----- Innerhalb der Frist ist keine Stellungnahme eingegangen.	
19	Netze BW, Stuttgart, Stellungnahme vom 04.08.2023 Christopher Donner (0711 / 289 82 413) ----- Im Geltungsbereich der o.g. 1. Änderung des FNP unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben da- her zum Flächennutzungsplanänderung keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Abschließend bitten wir, uns nicht weiter am Verfahren zu beteiligen. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme Wird berücksichtigt
19a	Netze BW, Stuttgart, Stellungnahme vom 25.08.2023 Gunter Ziegler (0711 / 289 44131) ----- Im Flächennutzungsplan „Mooswiesen“ bei Bopfingen befinden sich keine Gashochdruckleitungen (HGD) der Netze BW. Daher bestehen unsererseits (Gashochdruck Netze BW) keine weiteren Anre- gungen oder Bedenken zu dem Verfahren. Diese Mail bezieht sich nur auf die Sparte Gashochdruck der Netze BW. Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zu Verfügung.	Kenntnisnahme

20	Telekom Deutschland GmbH	
	Innerhalb der Frist ist keine Stellungnahme eingegangen.	
21	Telefonica Germany	
	Innerhalb der Frist ist keine Stellungnahme eingegangen.	
22	Vodafone GmbH	
	Innerhalb der Frist ist keine Stellungnahme eingegangen.	
23	E-Plus Mobilfunk GmbH, Stellungnahme vom	
	Innerhalb der Frist ist keine Stellungnahme eingegangen.	
24	TransnetBW GmbH, Stuttgart, Stellungnahme per Mail vom 09.08.2023 Samuel Häußler (0711 / 21 858-46 35)	
	Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Mooswiesen-West " im Planbereich der Stadt Bopfingen betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Innerhalb der Frist ist keine Stellungnahme eingegangen.
	Für Rückfragen stehen wir Ihnen trotzdem gerne zur Verfügung.	Wird berücksichtigt
25	Terranets Stuttgart GmbH	
	Innerhalb der Frist ist keine Stellungnahme eingegangen.	
26	Zweckverband Rieswasserversorgung	
	Innerhalb der Frist ist keine Stellungnahme eingegangen.	

27	Zweckverband Siebenbrunnen	Innerhalb der Frist ist keine Stellungnahme eingegangen.	
28	Zweckverband Härtsfeld-Albuch	Innerhalb der Frist ist keine Stellungnahme eingegangen.	
29	Wasser- und Bodenverband Sechta-Eger	Innerhalb der Frist ist keine Stellungnahme eingegangen.	
30	Wasserwerk Stadt Bopfingen	Innerhalb der Frist ist keine Stellungnahme eingegangen.	
31	Gemeinde Kirchheim am Ries	Innerhalb der Frist ist keine Stellungnahme eingegangen.	
32	Gemeinde Markt Wallerstein	Innerhalb der Frist ist keine Stellungnahme eingegangen.	
33	Gemeinde Riesbürg	Innerhalb der Frist ist keine Stellungnahme eingegangen.	
34	Stadt Neresheim	Innerhalb der Frist ist keine Stellungnahme eingegangen.	
35	Stadt Lauchheim	Innerhalb der Frist ist keine Stellungnahme eingegangen.	
36	Gemeinde Westhausen, Stellungnahme vom 29.09.2023 Theresa Brodbeil (07363 / 24-24)		

	<p>Die Gemeinde Westhausen verweist auf die starke Schwerlastverkehrsbelastung des Teilorts Lippach durch die Anlieferung von Stammholz an den Standort der Firma Ladenburger in Kerkingen. Durch die Ausweitung des dortigen Betriebs wird eine weitere Verstärkung dieser Verkehrs-Belastung in Lippach befürchtet. Aus den vorgelegten Unterlagen zur geplanten Betriebserweiterung in Kerkingen ist dieser Zulieferverkehr von der Autobahn A7 kommend über die B29 und die K3318/K3203 durch Lippach nach Kerkingen nicht ersichtlich bzw. nicht berücksichtigt. Insofern kann zum aktuellen Zeitpunkt seitens der Gemeinde Westhausen keine Stellungnahme zum geplanten Vorhaben abgegeben werden.</p> <p>Es wird deshalb um konkrete Informationen und Verkehrszahlen in diesem Zusammenhang und um Beteiligung im weiteren Verfahren gebeten.</p>	<p>Mit dem Bebauungsplan "Mooswiesen West" soll die Erweiterung des ortsansässigen Holzverarbeitenden Betriebs ermöglicht werden. Die Firma Ladenburger betreibt am Standort ein Sägewerk für ca. 1 Mio Festmeter Holz im Jahr und plant mit der Erweiterung, die Abfuhr von 'Verarbeitungsresten' durch eine Endverarbeitung mit Pelletproduktion und Heizanlage zu optimieren und zu reduzieren. Durch die Optimierung am Standort sollen insbesondere Lkw-Bewegungen eingespart werden. Zwischenzeitlich wurde ein Fachbeitrag Verkehr erstellt, der im weiteren Verfahren als Anlage zur Begründung zur Verfügung gestellt wird.</p> <p>Die Aufgabe der Verkehrsuntersuchung besteht in der Erfassung der Ausgangssituation im Bestand und der in der Prognose 2035 zu erwartenden Verkehrsmengen, die sich ohne die geplante Flächenentwicklung einstellen wird. Dabei zeigt sich, dass die Verkehrsbelastung auf der L 1060 im Nullfall bei einer Zunahme von rund 200 Kfz/d (+4%) bzw. rd. 60 SV/d (+6,7%) liegen wird.</p> <p>Die Veränderungen, die sich durch die Planung ergeben, werden zusammengestellt und hinsichtlich der Belastungen des Straßennetzes aufgezeigt und bewertet. Nach Angaben der Firma Ladenburger werden am Werktag rund 120 SVFahrten eingespart, die sich im Wesentlichen zwischen den Werken in Kerkingen, Aufhausen und Bopfingen Industriestraße bewegen sowie auf der Relation in Richtung B 25 Ost (Augsburg). Die Veränderungen auf den anderen Relationen sind geringer und werden durch tages- bzw. jahreszeitübliche Schwankungen überlagert, sodass auf den restlichen Strecken von einer unveränderten Situation gesprochen werden kann.</p>
37	<p>Stadt Nördlingen</p> <p>Innerhalb der Frist ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>	

38	<p>Stadt Ellwangen, Stellungnahme vom 14.09.2023 Michael Bader (07961/ 84-345)</p> <hr/> <p>Die Stadt Ellwangen bedankt sich für die Beteiligung am Bebauungsplan- und am 11. Flächennutzungsplanänderungsverfahren der GVV Tannhausen. Aus den bisherigen Planunterlagen geht leider nicht hervor wie sich die Planung auf die Verkehrsbelastung in Ellwangen und hier insbesondere auf die Ortsdurchfahrt der L 1060 in Ellwangen-Röhlingen auswirken wird. In den bisherigen Unterlagen wird zwar dargestellt, dass sich die LKW-Fahrten reduzieren würden, dies bezieht sich jedoch großteils auf Verkehre zwischen den drei Betriebsstandorten in Bopfingen. Es muss noch dargestellt und erläutert werden, ob und wie sich die Planung auf die Ortsdurchfahrt der L 1060 in Ellwangen-Röhlingen auswirkt, welche als Autobahnzubringer bereits heute einer sehr großen Verkehrsbelastung unterliegt. Hierzu ist ein Verkehrs- und Lärmgutachten mit einer Verkehrsprognose hinsichtlich des mit der Planung verbundenen Mehrverkehrs auf der L1060 zwischen dem Vorhabenstandort und der Autobahn A7 zu erstellen (z.B. Anlieferung von Holz und Abtransport von Holz und Pellets) und die Lärm-Auswirkungen auf schutzbedürftige Wohnnutzungen entlang der Ortsdurchfahrt der L 1060 in Ellwangen-Röhlingen darzustellen. In Ellwangen-Röhlingen sind bereits heute laut einem aktuellen Lärmgutachten (ohne Corona und ohne Baustellenumleitungsverkehr der derzeitigen Baustellen der B 290) trotz Tempo 30 km/h rund um die Uhr für alle Fahrzeuge auf der Ortsdurchfahrt Röhlingen, mehrere Gebäude mit Pegeln von ≥ 70 dB(A) am Tag und mit Pegeln von ≥ 60 dB(A) in der Nacht betroffen. Eine weitere Zunahme würde sich negativ auf die Gesundheit der betroffenen Anwohner auswirken. Es ist fachgutachterlich zu prüfen und nachzuweisen ob und welche Schallimmissions-Mehrbelastungen im Zusammenhang mit den geplanten Vorhaben entstehen, wie dies rechtlich (hinsichtlich des Immissionsschutzrechts und der einschlägigen Rechtsprechung dazu) zu bewerten ist und wie Vorhaben- und Planungsträger in der Sache planen vorzugehen.</p> <hr/> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Bebauungsplan- und an beiden Flächennutzungsplanänderungsverfahren. Sofern Rückfragen bestehen oder weitere Informationen benötigt werden, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Mit dem Bebauungsplan "Mooswiesen West" soll die Erweiterung des ortsansässigen Holzverarbeitenden Betriebs ermöglicht werden. Die Firma Ladenburger betreibt am Standort ein Sägewerk für ca. 1 Mio Festmeter Holz im Jahr und plant mit der Erweiterung, die Abfuhr von 'Verarbeitungsresten' durch eine Endverarbeitung mit Pelletproduktion und Heizanlage zu optimieren und zu reduzieren. Durch die Optimierung am Standort sollen insbesondere Lkw-Bewegungen eingespart werden. Zwischenzeitlich wurde ein Fachbeitrag Verkehr erstellt, der im weiteren Verfahren als Anlage zur Begründung zur Verfügung gestellt wird.</p> <p>Die Aufgabe der Verkehrsuntersuchung besteht in der Erfassung der Ausgangssituation im Bestand und der in der Prognose 2035 zu erwartenden Verkehrsmengen, die sich ohne die geplante Flächenentwicklung einstellen wird. Dabei zeigt sich, dass die Verkehrsbelastung auf der L 1060 im Nullfall bei einer Zunahme von rund 200 Kfz/d (+4%) bzw. rd. 60 SV/d (+6,7%) liegen wird.</p> <p>Die Veränderungen, die sich durch die Planung ergeben, werden zusammengestellt und hinsichtlich der Belastungen des Straßennetzes aufgezeigt und bewertet. Nach Angaben der Firma Ladenburger werden am Werktag rund 120 SVFahrten eingespart, die sich im Wesentlichen zwischen den Werken in Kerkingen, Aufhausen und Bopfingen Industriestraße bewegen sowie auf der Relation in Richtung B 25 Ost (Augsburg). Die Veränderungen auf den anderen Relationen sind geringer und werden durch tages- bzw. jahreszeitübliche Schwankungen überlagert, sodass auf den restlichen Strecken von einer unveränderten Situation gesprochen werden kann.</p> <hr/> <p>Die weitere Beteiligung findet mit den Entwurfsunterlagen zu den verschiedenen Verfahren statt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
-----------	--	---

39	Stadt Aalen, Stellungnahme vom
	Innerhalb der Frist ist keine Stellungnahme eingegangen.

2. Ergebnis der Prüfung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§3 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen

Nr.	Stellungnahme der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen bei der Gemeinde eingegangen.	